V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9915 — Mitsubishi Corporation Energy/ENEOS/Taiyo Koyu)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 256/03)

1. Am 28. Juli 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Mitsubishi Corporation Energy („MCE“, Japan), kontrolliert von der Mitsubishi Corporation,

— ENEOS Corporation (Japan), kontrolliert von ENEOS Holdings Inc. („ENEOS“),

— Taiyo Koyu Co., Ltd. („Taiyo Koyu“, Japan).

MCE und ENEOS Corporation übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Taiyo Koyu. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— MCE: Verkauf von und Handel mit Erdölerzeugnissen (Export/Import), Bau und Betrieb von Tankstellen sowie Verkauf verschiedener Industrieerzeugnisse,

— ENEOS Corporation: Energie, einschließlich Herstellung und Verkauf von Erdölerzeugnissen, petrochemischen Erzeugnissen, Strom, Schmiermitteln, Kohle und Wasserstoff,

— Taiyo Koyu: Betrieb von Tankstellen mit Bedienung und von Selbstbedienungstankstellen für Lastkraftwagen in Japan, Einzelhandel mit Benzin, Kerosin, Dieselkraftstoff, Schmierölen und anderen Erdölerzeugnissen, Verkauf von Fahrzeugteilen, Fahrzeuginspektion und andere Fahrzeugwartungsleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9915 — Mitsubishi Corporation Energy/ENEOS/Taiyo Koyu

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË